



Schweizerisches

Sozialarchiv

Sachdokumentation

Signatur: KS 335/41b-20_31

www.sachdokumentation.ch

Nutzungsbestimmungen

Dieses Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv bereitgestellt. Es kann in der angebotenen Form für den **Eigengebrauch** reproduziert und genutzt werden (Verwendung im privaten, persönlichen Kreis bzw. im schulischen Bereich, inkl. Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der Nutzer, die Nutzerin selber verantwortlich.

Für Veröffentlichungen von Reproduktionen zu kommerziellen Zwecken wird eine **Veröffentlichungsgebühr** von CHF 300.– pro Einheit erhoben.

Jede Verwendung eines Bildes muss mit einem **Quellennachweis** versehen sein, in der folgenden Form:

Schweizerisches Sozialarchiv, Zürich: Signatur KS 335/41b-20_31

© Schweizerisches Sozialarchiv, Stadelhoferstr. 12, CH-8001 Zürich
<http://www.sozialarchiv.ch>

erstellt: 15.05.2014



335416-2031

AUTONOMES JUGENDZENTRUM LINDENHOF

STATUTEN

Vorschlag der 10er Kommission bestehend
aus Aktion City und FASS

1. Ziel und Zweck des Autonomen Jugendzentrums Lindenhof

1. Das AJZL ist ein Verein nach Art. 60 zGB.

Der Verein bezweckt im Zentrum von Züricheinen Ort zu schaffen, wo jeder-
mann durch Information und Aktion und Diskussion mithelfen kann, Kontakte
zwischen verschiedenen Alters- und Bevölkerungsgruppen herzustellen, das
politische und gesellschaftskritische Denken einer breiten Öffentlichkeit
zu fördern und Anregungen für Kunst, Kultur, Sport, Ausbildung, Freizeit
usw. zu vermitteln.

2. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht jedermann offen. Mitglied ist, wer sich an einer
ordentlichen Vollversammlung in die aufliegenden Mitgliederlisten ein-
schreibt. Die Mitgliedschaft bringt keine besonderen Verpflichtungen. Es
werden Mitgliederbeiträge erhoben.

3. Organisation

Die Organe sind:

- Die Vollversammlung = Mitgliederversammlung
- Das Komitee, bestehend aus 15 Mitgliedern welche von der Vollversammlung
gewählt werden. Amtsdauer längstens 1 Jahr, mindestens 4 Monate.
- Die innere Organisation und die Verantwortlichkeiten werden in einem
" Internen Reglement " geordnet, das von der Vollversammlung genehmigt
werden muss.

4. Finanzen

- ~~Finanzielle Mittel des Stadtrates von Zürich~~ (gemäss Weisung 420a/69)
für den normalen Betrieb und Unterhalt.
- Gesuche um Beiträge bei der öffentlichen Hand oder Privaten
- Sammlungen für spezielle Zwecke

5. Auflösung des Vereins

Die Auflösung kann durch eine ordentliche Vollversammlung beschlossen
werden, sofern eine 4/5 Mehrheit einem solchen Antrag zustimmt. Zu diesem
Zeitpunkt vorhandene Mittel (Waren und Geld) fallen an die Stadt Zürich
mit der Auflage, diese wieder für die Jugend zu verwenden.

6. Schlussbestimmungen

Diese Statuten sind am 9. Juli 1970 von der 1. Vollversammlung der
autonomen Zürcher Jugend in Zürich (Volkshaus) genehmigt worden.

Internes Reglement (Vorschlag)

1. Mitglieder

Der Bunker ist während den Oeffnungszeiten jedermann zugänglich. Wer im Bunker einen Anlass organisieren will, meldet das dem Komitee, welches Zeitpunkt und Räumlichkeiten koordiniert. Die Besucher des Bunkers sind verpflichtet sich an die geltende Rechtsordnung zu halten.

2. Vollversammlungen

Die Vollversammlung wird alle 4 Monate durch das Komitee einberufen, Diese Vollversammlung kann Anträge und Beschlüsse über Betrieb und Aktivitäten im Bunker fassen.

Die Vollversammlung wählt das Komitee. Vorschläge für neue Komitee - Mitglieder sind 10 Tage vor der Vollversammlung bekanntzugeben.

Ausserordentliche Vollversammlungen können einberufen werden, wenn ~~es~~

a) $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des Komitees verlangen oder wenn

b) 50 Mitglieder einen $\frac{1}{2}$ schriftlichen Antrag stellen.

Die Vollversammlung ist das oberste Organ des AJZL. Sie wahrt seine Interessen und entscheidet über die Arbeit des Komitees.

3. Komitee

Das Komitee hat folgende Aufgaben:

- Einberufen der Vollversammlungen
- Koordination der Veranstaltungen betreffend Zeit und Räumlichkeit
- Aufstellen und Leiten des Ordnungsdienstes
- Abrechnung führen gegenüber der Stadtkasse und der Vollversammlung
- Es bestimmt die Verhandlungspartner für den Stadtrat

4. Der Ordnungsdienst

Der Ordnungsdienst schreitet bei Sachbeschädigungen oder Streitigkeiten und Schlägereien ein. Er kann wenn nötig Schadenersatz fordern und Randalierer vom Platz weisen. Er sorgt dafür, dass nach jeder Veranstaltung die Räumlichkeiten in sauberem Zustand zurückgelassen werden. Im übrigen ist jeder Besucher für die $\frac{1}{2}$ Ordnung im Bunker verantwortlich.

5. Schlussbestimmung

Dieses Reglement wurde am 9. Juli 1970 von der 1. Vollversammlung genehmigt. Es tritt ab sofort in Kraft.

Zusatzanträge zu Punkt 4 :

Aktion City: Der Ordnungsdienst achtet darauf dass die Weisung des Stadtrates betr. Alkoholverbot befolgt wird.

Fortschrittliche Arbeiter Schüler und Studenten (FASS):

. Der Ordnungsdienst achtet darauf, dass kein Missbrauch von Alkohol vorkommt.